



Beitragsatzung^{*} der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. November 2005 (AmtsBl. M-V/AAz. 2005, S. 1572; Ärztebl. M-V 2006, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2024 (Ärztebl. M-V 2024, S. 63)

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern von ihren Kammermitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die nach dem Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sind.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist.
- (4) Bei Ärzten, die erst nach dem 1. Februar des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr (Bemessungsjahr) vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind im Beitragsjahr und in den beiden Folgejahren alle voraussichtlichen Einkünfte des jeweiligen Jahres der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen, bei
 - a) erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - b) jeder erneuten Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit, wenn im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine oder weniger als die Hälfte des Jahres ärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (3) Der im Bemessungsjahr erzielte Gesamtbetrag der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit wird wie folgt ermittelt:
 - a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit:
Einkünfte sind die Betriebseinnahmen (Umsatz), sowie Honorare für ärztliche Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben und des halben jeweils gültigen Höchstbeitrages der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und des halben jeweils gültigen Höchstbeitrages der Krankenversicherung der AOK Nordost im Bemessungsjahr. Der Abzug der halben Höchstbeiträge entfällt, wenn gleichzeitig Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden.

Zu den Betriebsausgaben zählen auch die notwendigen Abschreibungen und Sonderabschreibungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), nicht jedoch solche, die eine andere Einkunftsart betreffen.

Darüber hinausgehende Abschreibungen sowie Sonderausgaben nach § 10 EStG und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33, 33 a EStG sind nicht abzugsfähig.

Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Praxis wird mit 50 % als Einkunft aus selbständiger Tätigkeit gewertet.

- b) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (angestellte und beamtete Ärzte):
Einkünfte sind Bruttogehälter abzüglich Werbungskosten zuzüglich Einkünfte aus Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten, Poolvergütungen und Abfindungen aus ärztlicher Tätigkeit.
- c) Einkünfte aus sonstiger selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit:
Neben den Einkünften nach Buchstabe a und b gelten ferner auch Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, zum Beispiel aus Privatliquidation, Beteiligung an vertragsärztlicher Tätigkeit, Durchgangsarztstätigkeit, Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit, nebenberuflicher Tätigkeit an medizinischen Fachschulen oder Universitäten oder aus honorierter Prüfungstätigkeit als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit gelten die jeweiligen Regelungen für selbständige und nichtselbständige ärztliche Tätigkeit.
- d) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

- (4) Alle Einkünfte nach Absatz 3, die nebeneinander erzielt werden, sind zusammenzuzählen.
- (5) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen und Renten aus der Sozialversicherung und aus der Ärzteversorgung bleiben außer Ansatz.
- (6) Weitere Ausgaben als die in den Absätzen 3 und 5 benannten dürfen nicht abgesetzt werden.
- (7) Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden.
- (8) Die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben sind von dem Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit.
- (2) Der jährliche Beitragssatz beträgt für jedes Kammermitglied 0,6 % seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im jeweiligen Bemessungsjahr nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 26 Euro. Zum Mindestbeitrag werden unbeschadet des § 9 dieser Satzung diejenigen Kammermitglieder veranlagt, die
 - a) im Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausüben
 - b) als Stipendiaten, zivil- und grundwehrendienstleistende Ärzte oder vergleichbar tätig sind
 - c) Arbeitslosengeld gemäß §§ 136 ff. SGB III beziehen.
- (4) Für Kammermitglieder, die nach Absatz 3 nur zeitweise ärztliches Einkommen erzielen, wird ein Kammerbeitrag anteilig in Zwölfteilen des Jahresbeitrages fällig, wenigstens jedoch der Mindestbeitrag.
- (5) Der Höchstbeitrag beträgt 5.000 Euro.
- (6) Ein nicht auf volle Euro errechneter Beitrag ist abzurunden.
- (7) Für freiwillige Kammermitglieder kann die Kammerversammlung einen einkommensunabhängigen Beitrag festlegen.

§ 4

Beitragsfreie Mitglieder

- (1) Beitragsfrei sind Kammermitglieder,
 - a) die die Altersgrenze erreichen bzw. Altersrente beziehen,
 - b) die wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus dem ärztlichen Berufsleben ausscheiden,
 - c) deren Mitgliedschaft endet,
 - d) die ganzjährig Arbeitslosengeld II gemäß § 19 SGB II oder Sozialgeld gemäß § 28 SGB II oder Sozialhilfe gemäß § 19 SGB XII beziehen, worüber jährlich ein aktueller Nachweis vorzulegen ist,
 - e) die den ärztlichen Beruf bisher nicht ausgeübt haben und bis zum Beitragsjahr nicht veranlagt worden sind, bis zum Eintritt in den ärztlichen Beruf,
 - f) die Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen und kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielen.
- (2) Für jeden Monat des Beitragsjahres, in dem Einkünfte erzielt wurden, ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen. Bei Kammermitgliedern, deren Mitgliedschaft endet, gilt dies nur, wenn sie nicht Mitglied einer anderen Ärztekammer im Bundesgebiet werden.

§ 5

Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage einer Selbstauskunft (Bekanntgabe der Einkünfte gemäß § 2 dieser Satzung).
- (2) Die Selbstauskunft ist auf einem Formblatt vorzunehmen, das von dem Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zugang an die Ärztekammer vollständig ausgefüllt zurückzusenden ist.
- (3) Der Selbstauskunft muss auszugsweise eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des Bemessungsjahres beigelegt werden, aus der die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit hervorgehen. Der Steuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. An Stelle des Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid kann eine Bestätigung des Finanzamtes oder die Bescheinigung eines Steuerberaters über die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr vorgelegt werden. Nachträgliche Änderungen sind mitzuteilen. Bei der Beitragsbemessung nach § 2 Absatz 2 ist eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bzw. eine Verdienstbescheinigung beizufügen.
- (4) Liegt der jeweilige Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, ist hilfsweise eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Die Kopie der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit können beigelegt werden, um eine vorläufige Berechnung des Kammerbeitrages zu ermöglichen.

^{*} Sofern in der Beitragsatzung die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) verwendet wird, gilt diese einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte

Ergeht dann der für das Bemessungsjahr maßgebliche Steuerbescheid, so ist dieser unverzüglich nach Erhalt vorzulegen und es erfolgt dann eine Nachveranlagung für das betreffende Beitragsjahr.

Mitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Ärztekammer zu erklären und aufzufordern die Kopie der Lohnsteuerkarte des Bemessungsjahres vorzulegen.

- (5) Ist die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, etwa bei ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes oder bei gemeinsamer Veranlagung des Kammermitgliedes mit seinem Ehepartner, allein durch die Vorlage des Auszuges des Einkommensteuerbescheides nicht ersichtlich, hat das Kammermitglied ergänzende geeignete Nachweise beizubringen.
- (6) Liegt der Ärztekammer die Selbstauskunft vor, hat sie jedoch begründete Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese begründeten Zweifel nicht ausgeräumt, so ist die Ärztekammer berechtigt, weitere geeignet erscheinende Nachweise von dem Beitragspflichtigen zu verlangen (z. B. zur Höhe der Betriebsausgaben und der Werbungskosten).
- (7) Werden Selbstauskunft oder geforderte Nachweise nicht frist- oder ordnungsgemäß erbracht, ist die Ärztekammer berechtigt, die Grundlagen der Beitragserhebung zu schätzen (z. B. auf der Basis bisheriger ärztlicher Einkünfte) und den Beitrag vorläufig festzusetzen.
- (8) Werden die für die endgültige Festsetzung angeforderten Nachweise auch weiterhin nicht frist- oder ordnungsgemäß erbracht, ist die Ärztekammer berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kammerbeiträge gemäß der Beitragssatzung erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei dem für die Besteuerung des Kammermitgliedes zuständigen Finanzamt zu erfragen (§ 31 Abgabenordnung). Liegen trotz Anfrage beim Finanzamt keine Anhaltspunkte für die Beitragsbemessung vor, kann die Ärztekammer den Höchstbetrag nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung erheben.
- (9) Macht der Arzt seine Veranlagung, z. B. durch unterlassene Anmeldung, unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

§ 6

Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Beitragsveranlagung durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Der Zugang des Beitragsbescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird.
- (4) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Fehlerhafte Selbstbestufung

- (1) Auf Grund nachgewiesener fehlerhafter Selbstauskunft überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt.
- (2) Auf Grund fehlerhafter Selbstauskunft zu wenig entrichteter Beitrag wird von Amts wegen nachgefordert.
- (3) Fehlerhaft ist die Selbstauskunft insbesondere auch dann, wenn vom Finanzamt ein korrigierter Einkommensteuerbescheid ergeht. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, der Ärztekammer unter Beifügen des erforderlichen Nachweises hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (4) Für die Verjährung der Rückzahlungs- und Nachforderungsansprüche gilt § 11 dieser Satzung.

§ 8

Einziehung, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag kann durch Überweisung oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom Girokonto gezahlt werden.
- (2) Kommt das Kammermitglied seinen Beitragspflichten innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine kostenfreie und nach Ablauf eines weiteren Monats eine kostenpflichtige Mahnung. Die Kosten für die zweite Mahnung betragen 15 EUR.
- (3) Kommt das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich der entstandenen Auslagen und Säumniszuschläge in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank beigetrieben. Der Säumniszuschlag wird berechnet ab Zugang der zweiten Mahnung.
- (4) Verläuft auch die zweite Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Ärztekammer nach Anhörung des Finanzausschusses, ob Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 9

Stundung, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher, beruflicher oder familiärer Härten kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Beitrag auf schriftlichen Antrag hin ratenweise gezahlt, gestundet oder höchstens bis

zur Höhe des Mindestbeitrages ermäßigt werden. Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

- (2) Der Antrag ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände oder die wirtschaftlich-soziale Notlage ergibt. Die Einkünfte im vorletzten und letzten Jahr sind anzugeben und zu belegen. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern kann dazu jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Der Antrag kann nur binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zur Selbstauskunft gestellt werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.
- (4) Der Antrag ist bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen und an den Finanzausschuss zu richten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die begehrte Entscheidung besteht nicht, sondern die Ärztekammer entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.
- (6) Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gelten § 6 und § 8 entsprechend.

§ 10

Sonderregelungen

- (1) **Altersteilzeit**
Für Kammermitglieder, die eine Tätigkeit in Altersteilzeit ausüben, ergibt sich die Beitragsbemessungsgrundlage aus der tatsächlichen Höhe des Prozentsatzes des pauschalierten bisherigen Nettoarbeitsentgelts, der für die Zahlung der Altersteilzeitbezüge zugrunde gelegt wird. Die Beitragspflicht endet mit Beginn des Bezuges der Altersrente.
- (2) **Mitglieder der Zahnärztekammer**
Kammermitglieder, die auch der Zahnärztekammer angehören, zahlen Beiträge nach ihren Gesamteinkünften aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit. Der sich daraus ergebende Beitrag ist zu halbieren.
- (3) **Mitglieder anderer Ärztekammern**
Für Kammermitglieder, die auch einer anderen Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, werden die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt, die sie im Bemessungsjahr auf Grund ihrer ärztlichen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern erzielt haben. Bei jeder erstmaligen oder erneuten Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Satzung sind im Beitragsjahr und den beiden Folgejahren alle in Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich zu erzielenden Einkünfte des jeweiligen Jahres der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen. Wird für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen kein Nachweis erbracht, ist der volle Kammerbeitrag zu leisten.
- (4) **Ansprüche der Erben**
Verstirbt ein Kammermitglied innerhalb des Beitragsjahres, können die Erben des Kammermitgliedes einen Antrag auf Erstattung des bereits gezahlten Kammerbeitrages stellen. Wurde der Kammerbeitrag für das Beitragsjahr noch nicht entrichtet, wird dieser erlassen.

§ 11

Verjährung

- (1) Ansprüche der Kammermitglieder wegen fehlerhafter Beitragszahlung oder Ansprüche der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.
- (2) Ansprüche der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Meldevergehen oder vorsätzlichen Täuschungen verjähren 10 Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 9. Dezember 2003 außer Kraft.